

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 12.05.2023

Drucksache Nr.: **23/0222**

—

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	14.06.2023	öffentlich / Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	17.10.2023	öffentlich / Entscheidung

—

Betreff

**Bebauungsplanverfahren Nr. 110 „Alte Heerstraße / Großenbuschstraße“;
Entscheidung über die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses, das Bebauungsplanverfahren Nr. 110 „Alte Heerstraße / Großenbuschstraße“ bis auf weiteres ruhen zu lassen.“

Ein Geltungsbereichsplan, der die Umgrenzung des Bebauungsplangebietes darstellt, ist der Anlage dieser Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat sich der Unterbringungsbedarf in Sankt Augustin seit dem Frühjahr 2022 deutlich erhöht. Es ist eine Erhöhung in Sankt Augustin im Jahr 2023 (Stand April) im Vergleich zum Jahr 2021 (Stand April) um ca. 80 % registriert worden.

Um auf diesen gestiegenen Bedarf reagieren zu können und damit der Pflichtaufgabe zur Gefahrenabwehr für Leben und Gesundheit nach § 14 OBG und der gesetzlichen Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) nachkommen zu können, hat die Verwaltung im Jahr 2022 bereits ca. 230 zusätzliche Kapazitäten in

städtischen Immobilien geschaffen. Durch organisatorische Maßnahmen sollen im Jahr 2023 weitere Kapazitäten in städtischen Übergangsheimen geschaffen werden. Der Standort „Großenbuschstraße“ mit ca. 45 bis 50 Kapazitäten bietet der Verwaltung gegenwärtig einen unverzichtbaren Baustein, um der v. g. gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können.

Darüber hinaus muss in den nächsten Jahren aufgrund von Klima- und Energiekrisen und beispielsweise Inflation mit einem erhöhten Unterbringungsbedarf von wohnungslosen Menschen in Sankt Augustin gerechnet werden.

Hinzu kommt, dass in den nächsten zehn Jahren ca. 240 Plätze in städtischen Übergangsheimen wegfallen.

Neben der Verlängerung der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes Nordrhein-Westfalen am Standort Sankt Augustin, Alte Heerstraße, um weitere drei Jahre, über die der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.06.2023 entscheiden wird, bietet das Ruhenlassen des Bebauungsplanes Nr. 110 Alte Heerstraße / Großenbuschstraße und der damit vorerst temporäre Fortbestand des Übergangsheims „Großenbuschstraße“ der Verwaltung einen wichtigen zeitlichen Vorteil, um auf den sich in den nächsten Jahren verändernden Unterbringungsbedarf bedarfsgerechter reagieren zu können (s. DS-Nr. 23/0179).

An dieser Stelle muss noch erwähnt werden, dass das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) eine 1:1-Anrechnung von Landesplätzen auf die Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG (hier: Anrechnung von 300 auf 600 Plätze der ZUE Sankt Augustin) anstrebt. Für das erforderliche Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der maßgeblichen Vorschriften werden, nach Auskunft der Bezirksregierung Köln, gegenwärtig die Vorbereitungen getroffen. Wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Auch dieser Grund, das Vorhaben des Ministeriums und seine damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Aufnahmeverpflichtung der Stadt Sankt Augustin, spricht für ein Ruhenlassen des Bebauungsplanverfahrens, um auch hier für die Verwaltung die Möglichkeit zu schaffen, die Unterbringung von wohnungslosen Personen bedarfsgerechter konzeptionieren zu können.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes KITA, Wohnbaufläche und öffentliche Grünfläche sind mit der derzeitigen Notwendigkeit, Unterbringungsstandorte zu sichern und zu erhalten, nicht in Einklang zu bringen.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, das Bebauungsplanverfahren Nr. 110 bis auf weiteres ruhen zu lassen, um den derzeitigen Standort zur Unterbringung von Flüchtlingen bzw. zur Unterbringung von wohnungslosen Personen erhalten zu können.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.